


Erweiterte Registrierungspflicht für Hersteller

Bisher mussten sich bei der Zentralen Stelle die Hersteller registrieren, die Verkaufsverpackungen in Verkehr gebracht haben, die als Abfall beim Haushalt anfielen (Stichwort: duale Lizenzierung/duales System). Die neue **Registrierungspflicht** sieht vor, dass **alle Hersteller von Verpackungen sich registrieren müssen**. Dieses gilt dann auch für Inverkehrbringer von Transportverpackungen, großgewerblichen Verpackungen (Belieferung der Industrie oder dem Großgewerbe), Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter und Mehrwegverpackungen.

 gilt ab dem 1. Juli 2022

Die Registrierung gilt damit auch für die Unternehmen (Hersteller), die bisher nicht im Herstellerregister der Zentralen Stelle (Stichwort: Lucid) aufgeführt sind. Dieses sind z. B. **Industrieunternehmen**, die bisher nur gewerbliche Kunden beliefert haben (also im Bereich B2B tätig waren) oder auch Händler, die keine eigenen Verpackungen in Verkehr bringen, gleichwohl aber Transportverpackungen.

Warum gibt es eine erweiterte Registrierungspflicht?

Der Gesetzgeber begründet die Einführung einer erweiterten Registrierungspflicht mit der „**Verbesserung des Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens**“ für die Vollzugsbehörden sowie die Verbesserung der „**Berichterstattung und Schaffung von Berichterstattungssystemen**.“ Letzteres dient dazu, die überwiegend im Umweltstatistikgesetz geregelte Datenerhebung zu erleichtern.

Exkurs Umweltstatistikgesetz:

Alle 10 Jahre – Basisjahr 2022 – sollten folgende Daten erhoben werden¹:

Verpackungsarten	erstmalig in Verkehr gebrachte Mengen	zurückgenommene Verpackungen
Transportverpackungen, großgewerbliche Verpackungen, Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter	ja	ja; sowie deren Verbleib und Entsorgung

Die Zentrale Stelle ist hierzu aufgefordert, die Kontaktdaten der Unternehmen mitzuteilen. Also benötigt die Zentrale Stelle eine Marktübersicht, was wiederum die erweiterte Registrierungspflicht erklärt.

Da für das Basisjahr 2022 eine Vollerhebung durchgeführt wird, erwarten wir, dass in 2023 eine entsprechende Aktivität des statistischen Bundesamtes/statistische Landesämter erfolgen wird.

¹ Darstellung bezieht sich hier nur auf die o.g. Verpackungsarten; weitere Erhebungen für Mehrwegverpackungen und Einweggetränkverpackungen sind ebenfalls vorgesehen.


Der Gesetzgeber fokussiert weiterhin auf die [Umsetzung der Systembeteiligungspflicht](#) (duale Lizenzierung von Verpackungen, die nach Gebrauch im privaten Haushalt anfallen und von den dualen Systemen zu erfassen und zu verwerten sind). Mit der Erweiterung der Registrierungspflichten ist ein Abgleich aller Daten und Unternehmen möglich. Im Ergebnis könnten die Hersteller identifiziert werden, die systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringen, sich aber nicht an einer dualen Lizenzierung beteiligen. Ziel des Gesetzgebers ist es, einer „[Unterlizenzierung entgegenzuwirken](#)“.

[Müssen Sie sich neu registrieren, wenn Sie bereits bei LUCID registriert sind?](#)

Bisher sind wir davon ausgegangen, dass Sie sich nicht neu registrieren müssen, wenn Sie bereits registriert sind. Wir haben erwartet, dass Sie in Ihrem Account bei LUCID weitere Angaben zu weiteren Verpackungen machen müssen und Sie ggf. hierzu auch von der Zentralen Stelle aufgefordert werden. Entgegen dieser Annahme schreibt der Gesetzgeber aber:

*Diejenigen Hersteller, die sowohl systembeteiligungspflichtige als auch nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringen, müssen sich auf Grund der Erweiterung zusätzlich auch – **einmalig** – in Bezug auf die von ihnen in Verkehr gebrachten nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen **registrieren**.*






Die Zentrale Stelle richtet derzeit eine „**Änderungsregistrierung**“ ein, d.h. alle Unternehmen, die heute bereits registriert sind, müssen dann erneut den Registrierungsprozess durchlaufen.

 ab dem 4. Mai 2022 erfolgt die Freischaltung der Registrierung auf der Homepage der Zentralen Stelle

Tipp: Gehen Sie in der Zeit vom 4. Mai 2022 bis 30. Juni 2022 auf die Internetseite der Zentralen Stelle und schauen Sie nach, welche Angaben Sie dort unter dem Bereich Registrierung hinterlegen müssen.

Nachweis-/Dokumentationspflichten für Verpackungen

Hersteller und Vertreiber von

-  Transportverpackungen,
-  Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen (sog. großgewerbliche Verpackungen)
-  Verkauf- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Abs. 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist,
-  Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter und
-  Mehrwegverpackungen

sind verpflichtet, [jährlich bis zum 15. Mai](#) die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten sowie zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen [zu dokumentieren](#). Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Landesbehörde vorzulegen. Hierbei geht es um alle o.g. Verpackungsarten.

Im Mai 2022 muss die Dokumentation für das Vorjahr – also 2021 – erstellt sein. Bis dahin müssen Sie die entsprechenden Mengen ermittelt und dokumentieren; wenn auch nur intern. Besondere Formvorschriften gibt es hier nicht.

Auf jeden Fall können/müssen Sie die „in Verkehr gebrachten Mengen“ für die o.g. Verpackungsarten ermitteln.

Soweit Sie der Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung unterliegen (sog. „VE-Pflicht“), werden die Mengen für „großgewerbliche Verpackungen“ (also Verpackungen, die nicht dual lizenziert werden [Um- und Verkaufsverpackungen, die nach Gebrauch nicht beim privaten Endverbraucher anfallen]) im Rahmen der VE ermittelt und bereits heute der Zentralen Stelle im Rahmen der Hinterlegung gemeldet.

Eine Angabe zu **erfassten und verwerteten Verpackungen** ist dann erforderlich, wenn sie dieses auch tatsächlich umgesetzt haben. Ist dieses nicht der Fall, ist die Mengen = „0“ anzugeben. Soweit Sie aber der Rücknahme- und Verwertungspflicht nachkommen, ist dieses zu dokumentieren und die Mengen sind zu ermitteln und in die Dokumentation mit aufzunehmen.

Marktentwicklung der dualen Systeme

Der Markt der dualen Systeme ist zwar überschaubar, aber immer in Bewegung. Hier einige interessante Informationen:

SYSTEME	INFORMATION AUS DEM UMFELD
INTERSEROH+ UND RECYCLING DUAL	Die Interseroh+ GmbH und Recycling Dual GmbH sind ab 1. Januar 2022 aktiv als „duales System“ gestartet.
VEOLIA / BELLANDVISION	Neuer Eigentümer der BellandVision GmbH ist die Veolia. Sowohl BellandVision, als auch Veolia haben ein in Deutschland zugelassenes duales System. Nach derzeitiger Informationslage ist nicht geplant, beide Systeme zusammenzulegen; sie werden also weiterhin parallel betrieben.



Der Newsletter der JSBeratung erfolgt unregelmäßig und wird zukünftig [nur an registrierte Nutzer](#) verteilt. Wenn Sie den Newsletter erhalten möchten, registrieren Sie sich bitte unter:

<https://jsberatung.com/service/>

HOLEN SIE SICH UNSEREN NEWSLETTER

Wir halten Sie gerne mit allen wichtigen Informationen auf dem Laufenden!

Name

Firma

Email

ich akzeptiere die Datenschutzerklärung der JSBeratung Jan Söllig

JSBeratung Jan Söllig – Dienstleistungsangebot und Kooperation

Seit Oktober 2014 ist die JSBeratung Jan Söllig für Hersteller tätig und begleitet diese bei der Umsetzung des Verpackungsgesetzes. Neben dieser Tätigkeit berät und begleitet die JSBeratung auch Städte und Landkreise – also die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – bei der Umsetzung ihrer Aufgaben.

April 2022



JSBeratung Jan Söllig
Jan Söllig
Fasanenweg 16
D-91220 Schnaittach

Tel.: 09153/9703043
Handy: 0152/32711673
E-Mail: jan.soellig@jsberatung.com
Web: www.JSBeratung.com

Hinweis: Oben genannte Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Alle Angaben erfolgen aber dennoch ohne Gewähr. Druckfehler und Irrtümer vorbehalten. Die Ausführungen können nicht als Vorlage für eine unternehmerische Entscheidung dienen.